



Ob Bürgerbüro, Formulare oder Onlinedienste – die Stadt Neu-Ulm bietet Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Dienstleistungen.

Startseite > Bürger & Service > Bürgerservice > Anliegen A-Z

▼ Bürgerservice

> Anliegen A-Z

Bürgerbüro

Bürgerportal

Fundbüro

Standesamt

Online-Schalter

Formulare

Ämter

Geodatenportal

Leben in Neu-Ulm

Bildung

Lebenslagen

Soziale Einrichtungen

Ehrenamt

Freiwillige Feuerwehr

Beglaubigungen

Beglaubigungen von Dokumenten und Schriftstücken

Jede Behörde kann Abschriften von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat, oder die für ihren eigenen Gebrauch sind, **amtlich beglaubigen**.

Die jeweilige Meldebehörde (in Neu-Ulm: **Bürgerbüro Neu-Ulm**) ist zuständig für die amtliche Beglaubigung von Schriftstücken, die von einer deutschen Behörde ausgestellt worden sind oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt wird, sofern das Original in deutscher Sprache abgefasst ist.

Amtliche Beglaubigungen sind nicht möglich für private Schriftstücke, die privat verwendet werden sollen. Hier empfiehlt sich die Beglaubigung durch einen Notar.

Notare in Bayern: <http://www.notare.bayern.de>

Kurzformel:

"Entweder das zu beglaubigende Dokument kommt von einer deutschen Behörde oder es geht zu einer deutschen Behörde."

Vom Bürgerbüro nicht beglaubigt werden dürfen:

- **Personenstandsurkunden**

Bei deutschen Personenstandsurkunden liegt das Beglaubigungsmonopol bei den Standesbeamten, die das betreffende Personenstandsregister führen (z.B. bei einer Geburt oder Eheschließung in Neu-Ulm liegt die Zuständigkeit beim Standesamt Neu-Ulm).

- **Abschriften aus dem Katasterbuch und Auszüge aus dem Katasterkartenwerk**

Nach Art. 9 und 15 Abs. 1 Nr. 1 b Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) dürfen Abschriften aus dem Katasterbuch und Auszüge aus dem Katasterkartenwerk nicht beglaubigt werden

- **Kfz-Schein/brief bzw. Zulassungsbescheinigung I und II**

Nach Auskunft der Zulassungsstelle ist eine Beglaubigung des Kfz-Scheines/Briefes bzw. Zulassungsbescheinigung I und II nicht gestattet. Für jedes Fahrzeug wird nur ein Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung I bzw. Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung II ausgestellt. Der/die Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung I muss bei allen Fahrten im Original mitgeführt werden.

- **Amtliche Beglaubigung von ärztl. Bescheinigungen**

Bei ärztlichen Bestätigungen, aus denen hervorgeht, dass Betäubungsmittel z. B. bei Grenzübertritten mitgeführt werden dürfen, ist eine Beglaubigung nicht zulässig. Vorsprechende sind an die Polizei zu verweisen.

- **Amtliche Beglaubigung von sonstigen ärztlichen Bescheinigungen bei Grenzübertritt**

Da die ärztliche Bescheinigung weder von einer Behörde ausgestellt noch einer deutschen Behörde vorgelegt wird (allgemeine Hinweise), darf die Meldebehörde das Dokument nicht beglaubigen

- **Amtliche Beglaubigung vom Erbschein etc.**

Laut §§ 1945 ff BGB bedürfen Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Erbrecht stehen, immer einer öffentlichen Beglaubigung. Die Meldebehörden haben keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung. Öffentliche Beglaubigungen sind nach dem Beurkundungsgesetz den Notaren/innen vorbehalten.

- **Amtliche Beglaubigungen von Schriftstücken mit nationalsozialistischen Symbolen**

Beglaubigungen von Dokumenten mit derartigen Symbolen (z. B. Hakenkreuz) dürfen nicht vorgenommen werden.

- **Amtliche Beglaubigung von Führerscheinen**

Sofern die Beglaubigung eines Führerscheines gewünscht wird, wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle, beim LRA Neu-Ulm. Die Führerscheinstelle wird dann die Echtheit des Dokumentes, bei extern ausgestellten

<https://nu.neu-ulm.de/de/buerger-service/buergerservice/anliegen-a-z/b/beglaubigungen/>

Führerscheinen über die sogenannte Karteikartenabschrift der auswärtigen Behörde, bei Neu-Ulmer Führerscheinen über die eigenen Unterlagen überprüfen. Die Beglaubigung wird bei bestätigter Echtheit kostenpflichtig von der Führerscheinstelle vorgenommen und mit dem Zusatz versehen, dass die beglaubigte Abschrift keinen Zweitführerschein darstellt.

- **Amtliche Beglaubigung von Waffen- und Jagdscheinen**

Die amtliche Beglaubigung von Waffen- und Jagdscheinen ist im Bürgerbüro nicht möglich. Wenden Sie sich in diesen Fällen an LRA Neu-Ulm Sachgebiet Sicherheitsrecht, Brand- u. Katastrophenschutz als zuständige Fachdienststelle.

Kosten

Je angefangene Seite 0,75 €, mindestens aber 5 €

Kostenfrei

Schriftstücke, die zur Vorlage bei einem deutschen Sozialversicherungsträger benötigt werden, sind gebührenfrei.

Rechtsgrundlage

Art. 33 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Beglaubigung von Unterschriften

Unterschriften und Handzeichen (Handzeichen des Schreibens Unkundiger, das aus Buchstaben oder sonstigen Symbolen bestehen kann) dürfen in der Regel nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart der zu beglaubigenden Dienstkraft vollzogen oder anerkannt werden. Die Beglaubigung einer Unterschrift besagt also, dass die Unterschrift von demjenigen erbracht ist, dem sie zugerechnet wird oder werden soll (Echtheit der Unterschrift).

Die Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück benötigt wird zur Vorlage

- bei einer deutschen Behörde
- bei einer sonstigen Stelle, bei der aufgrund einer Rechtsnorm das Schriftstück einzureichen ist
- bei privaten Stellen (Unternehmen oder Banken), die beauftragt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen oder bei der Erfüllung mitwirken (z. B. Entgegennahme von Kreditanträgen bei öffentlicher Förderung usw.).

Vom Bürgerbüro nicht beglaubigt werden dürfen:

- Unterschriften ohne zugehörigen Text, also sogenannte Blankounterschriften
- Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 BGB bedürfen
Die amtliche Beglaubigung kann eine durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung grundsätzlich nicht ersetzen. Die öffentliche Beglaubigung ist z. B. vorgesehen:
 - in Vereins- und Handelsregisterangelegenheiten
 - im Grundstücksverkehr
 - im Erbrecht etc.

Die Beglaubigung einer Unterschrift bzw. eines Handzeichens ist abzulehnen, wenn diese zur Vorlage bei einer ausländischen Behörde oder Stelle bestimmt ist. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notare in Bayern:

 <http://www.notare.bayern.de>

Kosten

Die Gebühren betragen je Unterschrift 10 €.

Rechtsgrundlage

Art. 34 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)


Kontakt

Bürgerbüro Neu-Ulm
Petrusplatz 15
89231 Neu-Ulm

Tel. (0731) 7050-7340


Fax (0731) 7050-7349

E-Mail: buengerbuero@neu-ulm.de

 Drucken

 Weiterempfehlen

 PDF Version

Nach oben 

Stadt & Politik

Rathaus
Bürgerbeteiligung

Bürger & Service

Bürgerservice
Leben in Neu-Ulm

Neu-Ulm erleben

Tourismus
Freizeit & Sport

Wirtschaft

Standortportrait
Gewerbeflächen

Informiert bleiben

Neuigkeiten per E-Mail

Stadtinfo	Bildung	Kultur	Wirtschaftslotse
Arbeiten bei der Stadt	Lebenslagen	Veranstaltungen	Wirtschaftsservice für
Stadtentwicklung	Soziale Einrichtungen	Veranstaltungsorte	Unternehmen
	Ehrenamt	Kulturelle	Wirtschaftsförderung
	Freiwillige Feuerwehr	Organisationen	Institutionen &
			Verbände
			Ausschreibungen

empfangen

 [Newsletter abonnieren](#)

Neuigkeiten über
RSS-Feed empfangen

 [RSS-Feed abonnieren](#)

Schnellzugriff

Ausschreibungen

Öffentliche

Auslegungen

Neues aus dem Stadtrat

Anschrift

Stadt Neu-Ulm

Augsburger Straße 15

89231 Neu-Ulm

Tel. (0731) 7050-0

E-Mail: info@neu-ulm.de

Öffnungszeiten Rathaus

Mo. u. Di. 08.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

Mi. 08.00 – 12.00 Uhr

Do. 08.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 18.00 Uhr

Fr. 08.00 – 13.00 Uhr